

**Allgemeine Verfügung
über Angelegenheiten der Notare
(AVNot)**

vom 30. Mai 2006 (ABl. S. 2007)
geändert durch die Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der AVNot
vom 18. Mai 2007 (ABl. S. 1490)

I. Bestellung von Notaren

1.

(1) Die Bestellung von Notaren richtet sich - abgesehen von den Fällen des § 48 c BNotO - nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege (§ 4 Satz 1 BNotO).

Dabei wird insbesondere

- das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen und

- die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs berücksichtigt.

(2) Ein Bedürfnis für die Bestellung von Notaren besteht, wenn der Jahresdurchschnitt der Urkundsgeschäfte der Notare im Bezirk des Kammergerichts unter Berücksichtigung der zu errichtenden Notarstellen in den vergangenen zwei Jahren mindestens 325 Notariatsgeschäfte erreicht oder überschreitet. Bei der Ermittlung der Anzahl der Notariatsgeschäfte sind Wechsel- und Scheckproteste, Verwahrungsgeschäfte sowie gerichtliche Beurkundungen und Beurkundungen auswärtiger Notare nicht mitzuzählen.

(3) Zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs werden in ungeraden Kalenderjahren zwanzig Notarstellen ausgeschrieben. Ein nach Absatz 2 bestehender Bedarf an Notarstellen wird darauf angerechnet. Die Notarstellen werden anteilig entsprechend dem Verhältnis zwischen Rechtsanwälten mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und Rechtsanwälten mit Diplomab-

schluss nach der Prüfungsordnung der DDR vom 03. Januar 1975 (GBl. S. 183) entweder für Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung oder für Bewerber mit Diplomabschluss ausgeschrieben. Eine Bewerbung auf beide Kontingente ist ausgeschlossen. Nicht vergebene Stellen eines Kontingents werden dem anderen Kontingent hinzugerechnet.

(4) Die Feststellung des Bedürfnisses erfolgt, sobald der Präsident des Landgerichts die Zusammenstellung der Geschäftsübersichten gemäß Abschnitt XIV Nr. 36 Abs. 1 Satz 3 vorgelegt hat.

(5) In den Jahren 2007 bis 2010 finden die Absätze 2 bis 4 nach folgender Maßgabe Anwendung.

- a) Im Jahr 2007 erfolgt keine Ausschreibung.
- b) Für den Fall, dass der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung - Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat – (BT-Ds. 16/ 4972) bis zum 1. Januar 2008 nicht verabschiedet hat, werden im Jahr 2008 dreißig Notarstellen zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs nach § 6 Abs. 2 BNotO gegenwärtiger Fassung ausgeschrieben. Die Gebühren für die Bestellung zum Notar (5.1. des Gebührenverzeichnisses zum JVKostG) werden dem Aufwand des Verfahrens angepasst. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgt keine Ausschreibung.
- c) Für den Fall, dass der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung - Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat – (BT-Ds. 16/ 4972) bis zum 1. Januar 2008 verabschiedet hat, werden Notarstellen nach § 6 Abs. 2 BNotO gegenwärtiger Fassung nicht mehr ausgeschrieben. Statt dessen werden Notarstellen nach Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes unverzüglich nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes ausgeschrieben.“

II. Verfahren

2.

Sofern ein Bedürfnis für die Bestellung von Notaren besteht, weist die Senatsverwaltung für Justiz hierauf in einer Ausschreibung im Amtsblatt für Berlin hin.

3.

(1) Über den Antrag auf Bestellung zum Notar entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts.

(2) Der Antrag ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Ausschreibungsfrist in drei Stücken bei der Präsidentin des Kammergerichts, Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, einzureichen.

(3) War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Ausschreibungsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

4.

Für die Antragstellung soll das dafür vorgesehene Formblatt verwendet werden, das zusammen mit dem Personalbogen bei der Präsidentin des Kammergerichts erhältlich ist.

5.

Der Antrag muss die im Formblatt vorgesehenen Angaben und Erklärungen enthalten; außerdem sind die dort bezeichneten Anlagen beizufügen.

6.

(1) Die Präsidentin des Kammergerichts prüft die Angaben der Bewerber und stellt die notwendigen Ermittlungen über deren persönliche und fachliche Eignung an. Sie

holt mit Einwilligung der Bewerber eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin und - soweit erforderlich - der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin ein und gibt der Rechtsanwaltskammer Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Bewerber für das Notaramt kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG) eingeholt und die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Sofern das schriftliche Einverständnis erklärt worden ist, werden bei anderen Behörden geführte Personalakten und sonstige für die Entscheidung bedeutsame Vorgänge - wie Akten zu strafrechtlichen und berufsrechtlichen Verfahren - beigezogen.

(2) Mit einem Bericht, in dem zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber, insbesondere zu ihrer Rangstelle unter mehreren geeigneten Bewerbern sowie zu etwaigen weiteren für die Entscheidung maßgebenden Umständen Stellung genommen wird, leitet die Präsidentin des Kammergerichts die Bewerbungen mit den Personalakten der Bewerber und den beigezogenen Vorgängen der Notarkammer Berlin zur Stellungnahme, insbesondere zur Eignung und Reihenfolge, in der mehrere Bewerber berücksichtigt werden sollen, zu.

(3) Wenn in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden, insbesondere wenn in einer solchen Frage von der bisherigen Verwaltungspraxis abgewichen werden soll, berichtet die Präsidentin des Kammergerichts der Senatsverwaltung für Justiz.

7.

(1) Bewerber, die bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle nicht berücksichtigt werden, werden benachrichtigt, dass beabsichtigt sei, die Notarstelle einem Mitbewerber zu übertragen, und dass das Besetzungsverfahren nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Benachrichtigungsschreibens fortgesetzt wird.

(2) Die Präsidentin des Kammergerichts unterrichtet die Senatsverwaltung für Justiz über ihre Auswahlentscheidung. Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Senatsverwaltung für Justiz anonymisiert zu übersenden.“

8.

Die Aushändigung der Bestallungsurkunden obliegt dem Präsidenten des Landgerichts. Abschriften der hierüber und über die Vereidigung auf zunehmenden Niederschrift sind der Präsidentin des Kammergerichts und der Notarkammer Berlin zu übersenden.

III. Auswahl der Bewerber

9.

Nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Notaramt geeignete Rechtsanwälte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO), die bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO), können in der Regel nur zu Notaren bestellt werden, wenn sie

- a) bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BNotO),

- b) bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens seit drei Jahren ohne Unterbrechung hauptberuflich als Rechtsanwalt in Berlin tätig gewesen sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO),

- c) bei Aushändigung der Bestallungsurkunde weder in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis - auch nicht zu einem anderen Rechtsanwalt oder als Syndikusanwalt - noch in einer mit dem Notarberuf unvereinbaren Bürogemeinschaft oder sonstigen Berufsverbinding stehen und keine sonstigen, mit dem Notaramt unvereinbaren Tätigkeiten ausüben.

10.

Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nach Nummer 9 Buchstabe a und b nicht erfüllt, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Notar bestellt werden, wenn die Zurückweisung des Antrages für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Die Frist nach Nummer 9 Buchstabe b kann ferner bei Bewerbern, die außerhalb des Landes Berlin in der Bundesrepublik Deutschland mindestens zwei Jahre das Amt des Notars ausgeübt haben, bis auf ein Jahr abgekürzt werden.

11.

(1) Jeder Bewerber hat seine fachliche Eignung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Notare - veranstalteten Grundkurs (Einführungskurs Teil I und II) für angehende Anwaltsnotare, an dem von der Deutschen Anwaltsakademie im Deutschen Anwaltverein veranstalteten Grundkurs „Anwaltsnotariat“ oder einem inhaltlich und zeitlich vergleichbaren Kurs einer anderen beruflichen Organisation vorlegt und der Annahme der fachlichen Eignung keine anderen Erkenntnisse entgegenstehen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme muss bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt sein.

12.

Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich bis zu einer Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat nach den in der jeweiligen Ausschreibung vorgegebenen Maßgaben.

IV. Berufs- und Amtsbezeichnung der Notare

13.

Anwaltsnotare führen die Bezeichnung „Rechtsanwältin und Notarin“ oder „Rechtsanwalt und Notar“. In notariellen Angelegenheiten haben sie sich jedoch nur als „Notarin“ oder „Notar“ zu bezeichnen. Dies gilt auch für den allgemeinen Schriftverkehr in solchen Angelegenheiten.

V. Genehmigung einer Nebentätigkeit

14.

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 8 Abs. 3 BNotO entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Die Entscheidung ist der Notarkammer Berlin mitzuteilen.

15.

Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ist jede Tätigkeit anzusehen, bei der durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird. Als Vergütung sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert anzusehen. Dasselbe gilt für Fahrtkosten sowie für Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die für Landesbeamte der Eingangsstellen des höheren Dienstes geltenden Sätze übersteigen.

16.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt für

a) Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 100 € monatlich oder 1.200 € jährlich gewährt werden,

b) freundschaftliche Hilfeleistungen geringen Umfangs, sofern die gewährte Ver-

gütung nicht in Geld besteht oder die Aufsichtsbehörde die Tätigkeit nicht aus besonderen Gründen untersagt.

17.

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist nicht genehmigungspflichtig. Hierzu gehört jedoch nicht die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Notars, der eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung übernimmt, bleibt unberührt.

18.

(1) Die Präsidentin des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer über Anträge auf Genehmigung der Übernahme

- a) eines besoldeten Amtes (§ 8 Abs. 1 BNotO),
- b) einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Wohnsitz, Geschäftsstelle und auswärtige Sprechtage

19.

Die Präsidentin des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Pflicht des Notars,

- a) seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO),
- b) mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten und auswärtige Sprechtage abzuhalten (§ 10 Abs. 4 BNotO). Für die Erteilung der insoweit erforderlichen Genehmigung ist ebenfalls die Präsidentin des Kammergerichts zuständig.

VII. Amtsbereich und Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirkes

20.

Der Amtsbereich des Notars entspricht dem Amtsbezirk.

21.

(1) Die Genehmigung zur Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) soll nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts. Vor ihrer Entscheidung soll sie sich mit der Aufsichtsbehörde, in deren Bereich die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, ins Benehmen setzen.

(3) Hat der Notar, weil Gefahr im Verzuge war, eine Urkundstätigkeit außerhalb seines Amtsbezirkes ohne Genehmigung vorgenommen, so hat er hiervon unverzüglich die Präsidentin des Kammergerichts und die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen.

VIII. Abwesenheit und Verhinderung

22.

Die Anzeige nach § 38 Satz 1 BNotO ist an den Präsidenten des Landgerichts zu richten, dem auch die vorzeitige Wiederaufnahme der Amtstätigkeit mitzuteilen ist.

23.

Über den Antrag auf Genehmigung der Abwesenheit von dem Amtssitz nach § 38 Satz 2 BNotO entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts. Die Anzeigepflicht nach Nummer 22 bleibt unberührt.

IX. Notarvertreter

24.

(1) Über den Antrag auf Bestellung eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 1 und 2 BNotO) nach M u s t e r 1 entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts.

(2) Die Bestellung eines Vertreters für abwesende oder verhinderte Notare ist nur zulässig, wenn und solange eine Verhinderung an der Ausübung des Amtes im Ganzen besteht. Sind die Notare nur an der Wahrnehmung einzelner Amtsgeschäfte verhindert, so soll eine Vertreterbestellung nicht erfolgen.

25.

(1) Die Bestellung eines ständigen Vertreters ist als Ausnahme anzusehen. Sie kommt nur in Betracht, wenn damit zu rechnen ist, dass der Notar durch seine Stellung im öffentlichen Leben, durch die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern oder aus ähnlichen Gründen häufig im Ganzen und nicht nur kurzfristig verhindert sein wird. Eine wiederholte Verhinderung kann insbesondere bei den Notaren angenommen werden, die dem Bundestag oder dem Abgeordnetenhaus angehören oder die an hervorragender Stelle im politischen Leben oder in der Standesorganisation tätig sind. Die Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft des Notars verdoppelt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist die Notarkammer Berlin zu hören.

26.

Über die Eidesleistung des Vertreters (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO) nimmt der Präsident des Landgerichts eine Niederschrift auf, die er in Abschrift der Präsidentin des Kammergerichts übersendet. Er veranlasst den Vertreter, seine Unterschrift einzureichen (§§ 1, 34 Abs. 1 DONot). Der Hinweis auf einen früher geleisteten Eid (§ 40 Abs. 1 Satz 3 BNotO) kann schriftlich erfolgen.

27.

Der Präsident des Landgerichts hat die Zweitstücke der aufgrund des § 34 Abs. 4 DONot erstatteten Anzeigen der Notarkammer Berlin zu übersenden.

X. Entlassung aus dem Amt, Weiterführung der Amtsbezeichnung

28.

(1) Über den Antrag auf Entlassung aus dem Amt (§ 48 BNotO) entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts. In dem Antrag ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Entlassung aus dem Amt beantragt wird.

(2) Von dem Erlöschen des Notaramtes unterrichtet die Präsidentin des Kammergerichts die Notarkammer Berlin und den Präsidenten des Landgerichts.

29.

Über den Antrag auf Weiterführung der Amtsbezeichnung (§ 52 Abs. 2 BNotO) entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Gleiches gilt für die Rücknahme der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung (§ 52 Abs. 3 BNotO).

XI. Amtsenthebung, vorläufige Amtsenthebung

30.

Über die Amtsenthebung eines Notars aus den Gründen des § 50 Abs. 1 BNotO und über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars gemäß § 54 BNotO entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Von der Entscheidung sind die Senatsverwaltung für Justiz, der Präsident des Landgerichts und die Notarkammer Berlin zu unterrichten.

31.

Über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung in den Fällen des § 48 b Abs. 1 BNotO entscheidet die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin. Von der Entscheidung sind die Senatsverwaltung für Justiz, der Präsident des Landgerichts und die Notarkammer Berlin zu unterrichten.

XII. Aktenverwahrung**32.**

Die Verwahrung der Bücher und Akten des Notars, dessen Amt erloschen ist, kann einem anderen Notar übertragen werden. Die Verwahrung kann auch in der Weise angeordnet werden, dass dem Notar nur ein Teil der Akten des ausgeschiedenen Notars (z.B. die neueren Urkunden) in Verwahrung gegeben wird, während der Rest in die Verwahrung des Amtsgerichts Schöneberg übergeht. Dem die Akten verwahrenden Notar soll auch die Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten übertragen werden.

33.

Über die Übertragung der Verwahrung von Akten und Büchern eines Notars (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO) und der Verfügungsbefugnis über die Notaranderkonten (§ 54 b Abs. 3 Satz 2 BeurkG) entscheidet der Präsident des Landgerichts, der die Präsidentin des Kammergerichts, das Amtsgericht Schöneberg und die Notarkammer Berlin von der Anordnung unterrichtet. Bei Gesuchen um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften ist der Antragsteller an die zuständige Stelle zu verweisen.

XIII. Notariatsverwalter**34.**

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen, so bestellt die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin einen Notariatsverwalter, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BNotO). Entsprechendes gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung eines Notars gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNotO,

wenn die Bestellung eines Notarvertreters nicht zweckmäßig erscheint (§ 56 Abs. 4 BNotO).

(2) Über den Widerruf der Bestellung eines von ihr bestellten Notariatsverwalters aus wichtigem Grunde (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO) entscheidet gleichfalls die Präsidentin des Kammergerichts nach Anhörung der Notarkammer Berlin.

(3) Die Präsidentin des Kammergerichts entscheidet nach Anhörung der Notarkammer Berlin über die Bestellung eines Verwalters für die Dauer der vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48 c BNotO (§ 56 Abs. 3 BNotO).

35.

Das Amtssiegel (Prägesiegel und Farbdruckstempel) erhält der Notariatsverwalter von dem Präsidenten des Landgerichts, dem er es nach Beendigung seines Amtes abzuliefern hat. Von der Ablieferung des Amtssiegels hat der Notariatsverwalter die Notarkammer Berlin zu benachrichtigen. Die zurückgegebenen Amtssiegel sind vom Präsidenten des Landgerichts aufzubewahren und einem anderen Notariatsverwalter zur weiteren Verwendung wieder auszuhändigen.

XIIIa. Zentrale Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Notarsachen

35a.

Die dem Amtsgericht in §§ 45, 51 und 55 BNotO zugewiesenen Aufgaben werden in Berlin von dem Amtsgericht Schöneberg wahrgenommen.

XIIIb. Abgabe von Notariatsakten an das Landesarchiv Berlin

35b.

(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt als Archivgut im Sinne des Archivgesetzes des Landes Berlin die dauernd aufzubewahrenden Notariatsvorgänge aus den Jahren 1980 und früher spätestens bis zum 31. Dezember 2005 sowie die Notariatsvorgänge aus den jeweils folgenden fünf Jahrgängen in Abständen von fünf Jahren; § 51 Abs. 5 Satz 2 BNotO bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Erbverträge, die von einem Notar verwahrt worden sind, sowie für die von dem Notar über diese Erbverträge geführten Verzeichnisse bzw. Karteien.

(2) Sonstige Notariatsvorgänge werden dem Landesarchiv Berlin angeboten, wenn sie historischen oder sonstigen besonderen Wert haben und deshalb die dauernde Aufbewahrung verdienen. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Amtsgerichts Schöneberg nach Maßgabe der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe c) der Allgemeinen Verfügung vom 17. November 1998 (ABl. S. 4838).

XIV. Weitere Tätigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörde

36. *Präsident des Landgerichts*

(1) Die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare obliegt dem Präsidenten des Landgerichts. Das Zweitstück der Geschäftsübersicht, die der Notar gemäß § 23 DONot einzureichen hat, ist vom Präsidenten des Landgerichts der Notarkammer Berlin zu übersenden. Eine Zusammenstellung der Übersichten ist der Senatsverwaltung für Justiz auf dem Dienstweg bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen. Ferner erteilt der Präsident des Landgerichts Bescheinigungen gemäß Nummer 12 Absatz 2 Buchstabe d) Satz 3.

(2) Der Präsident des Landgerichts wird ermächtigt, im Namen der Senatsverwaltung für Justiz die Anzeigen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO entgegenzunehmen und die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. 5. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I

S. 2911), wahrzunehmen (§ 19 a Abs. 5 BNotO). Dies gilt auch für die Entgegennahme des Nachweises der Erhöhung der Mindestversicherungssumme durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers gemäß Artikel 33 Abs. 11 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585).

(3) Neben den ihm bereits zugewiesenen Aufgaben entscheidet der Präsident des Landgerichts

- a) über die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit und über die ihm von einem Notar unterbreiteten Zweifel über seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Einzelfall (§ 18 Abs. 2 und 3 BNotO),
- b) über den Ausspruch einer Missbilligung (§ 94 BNotO),
- c) über die Verhängung eines Verweises durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1, § 98 BNotO),
- d) über die Verhängung einer Geldbuße bis zu 10.000 € durch Disziplinarverfügung (§ 97 Abs. 1 und 4, § 98 Abs. 2 BNotO).

(4) Eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume hat der Notar der Präsidentin des Kammergerichts, dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer Berlin anzuzeigen (§ 27 BNotO).

(5) Der Präsident des Landgerichts ist zuständig für das Aufbieten verlustig gegangener Notaramtssiegel u. Ä.

37. Präsidentin des Kammergerichts

(1) Die Präsidentin des Kammergerichts entscheidet

- a) über die Verhängung einer Geldbuße bis zu 25.000 € durch Disziplinarverfügung (§§ 96, 97 Abs. 1 und 4, § 98 Abs. 1 BNotO, § 31 Abs. 2 Nr. 2 LDO),
- b) über Beschwerden gegen vom Präsidenten des Landgerichts ausgesprochene Missbilligungen (§ 94 Abs. 2 Satz 3 BNotO),
- c) über Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Landgerichts als höhere Dienstbehörde (§ 96 BNotO, § 118 Abs. 1 Satz 2 LDO).

(2) Die Präsidentin des Kammergerichts ist für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz für die Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 20 BZRG zuständig.

38. Senatsverwaltung für Justiz

Soweit in dieser Allgemeinen Verfügung nichts anderes bestimmt ist, werden die den Aufsichtsbehörden und der Landesjustizverwaltung durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben von der Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen.

XV. Mitteilungspflichten bei Disziplinar- und Aufsichtsmaßnahmen**39.**

Der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin des Kammergerichts haben sich gegenseitig sowie die Senatsverwaltung für Justiz und die Notarkammer Berlin über wesentliche Mängel der Amtsführung eines Notars durch Übersendung der Disziplinarverfügung oder Mitteilung der sonst getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

40.

Spricht die Notarkammer Berlin einem Notar eine Ermahnung aus, so übersendet sie eine Abschrift des Bescheides der Präsidentin des Kammergerichts und dem Präsidenten des Landgerichts.

XVI. Verfahren nach § 111 BNotO**41.**

In Verfahren über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung wird die Justizverwaltung durch diejenige Behörde vertreten, deren Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens ist. In den Fällen des § 111 Abs. 2 Satz 2 BNotO gilt Entsprechendes. Über den Eingang eines derartigen Antrages, über jede die Instanz abschließende Entscheidung, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Ausgang des Verfahrens haben sich der Präsident des Landgerichts, die Präsidentin des Kammergerichts und die Senatsverwaltung für Justiz gegenseitig sowie die Notarkammer Berlin zu unterrichten.

XVII. Sonstiges**42.**

Bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über die Amtsführung eines Notars sind an den Präsidenten des Landgerichts abzugeben. Dieser hat sie, sofern er die Aufsichtsbefugnis der Notarkammer Berlin für ausreichend hält, dieser zuzuleiten.

XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen der AVNot in der Fassung vom 22. April 1996**43.**

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung wird die Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1991 (ABl. S. 1515), zuletzt geän-

dert durch Verwaltungsvorschriften vom 8. Dezember 1994 (ABl. S. 4133), aufgehoben.

(2) Die bei der Senatsverwaltung für Justiz anhängigen Verfahren gehen mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die nach dieser Allgemeinen Verfügung zuständigen Behörden über.

(3) Hiervon ausgenommen sind

a) die Verfahren nach dem Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386),

b) das Verfahren zur Besetzung der am 27. Oktober 1995 im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 4250) ausgeschriebenen 56 Notarstellen.
Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 14. August 1997 (ABl. S. 3399):

1. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 1997 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.
2. Die bei der Senatsverwaltung für Justiz anhängigen Verfahren gehen - soweit sie vom Regelungsgehalt dieser Verwaltungsvorschriften berührt sind - mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die Präsidentin des Kammergerichts über. Dies gilt nicht für die Besetzung von Notarstellen, die bis zum 27. Oktober 1995 einschließlich geschrieben wurden, und die mit diesen Verfahren im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Verfahren. Insoweit gelten die bisherigen Vorschriften.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 30. Oktober 1998 (ABI. S. 4525):

1. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. November 1998 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.
2. Die bei der Senatsverwaltung für Justiz anhängigen Verfahren gehen - soweit sie vom Regelungsgehalt dieser Verwaltungsvorschriften berührt sind - mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die Präsidentin des Kammergerichts über.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 13. Oktober 2000 (ABI. S. 4226):

1. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
2. Für die Besetzung der am 31. März 2000 im Amtsblatt für Berlin, Seite 1091 ausgeschriebenen Notarstellen gelten die bisherigen Vorschriften.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 11. Oktober 2001 (ABI. S. 4783):

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom 26. Juli 2002 (ABI. S. 3202):

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 17. August 2002 in Kraft.

Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom

23. Januar 2003 (ABl. S. 406):

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 08. Februar 2003 in Kraft.

**Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom
13. Juni 2003 (ABl. S. 2594):**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Juli 2003 in Kraft.

**Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom
30. November 2004 (ABl. S. 4714):**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 11. Dezember 2004 in Kraft.

**Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der AVNot vom
24. Juni 2005 (ABl. S. 2374):**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 09. Juli 2005 in Kraft.